



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0034

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ im Stadtteil Neubeckum am 2. Juni 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

12.02.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen.

Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Die Voraussetzungen werden in der zu derselben Beratungsfolge erstellten Vorlage 2019/0033 erläutert. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragt die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, dem 2. Juni 2019, im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Das Stadtfest blickt auf eine langjährige Tradition zurück und wird auch nach Einschätzung der Verwaltung insbesondere von der Bevölkerung des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über deren teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. hat auf bereits erfasste und erhobene Prognosen und Vergleichswerte über Besucher(innen)ströme zurückgegriffen, die für die Begründung früherer verkaufsoffener Sonntage im Stadtteil Neubeckum erhoben wurden. Demnach besuchen an einem verkaufsoffenen Sonntag rund 700 Personen die Geschäfte im Stadtteil Neubeckum. Demgegenüber suchen rund 3 300 Personen wegen des Neubeckumer Stadtfestes am Stadtfestsonntag die Innenstadt auf. Die Schätzungen sind aus Sicht der Verwaltung plausibel.

Nach alldem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Neubeckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Das „Stadtfest Neubeckum“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße
 - ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64
- Pastoratsweg
- Friedrich-Fröbel-Straße
 - ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße

- Spiekersstraße
– ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4
- Kaiser-Wilhelm-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße
- Lessingstraße
- Martin-Luther-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße
- Gustav-Moll-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird somit – antragsgemäß – auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum „Stadtfest Neubeckum“ wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins wurden diese mit Schreiben vom 9. Januar 2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Beckum sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24. Januar 2019 weitergeleitet.

Hierzu waren folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 der Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Industrie- und Handelskammer Münster und die Handwerkskammer Münster äußerten keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Gewerkschaft ver.di äußerte grundsätzliche Bedenken gegen die Sonntagsöffnung, zog die Rechtmäßigkeit der geplanten Verordnung jedoch nicht ausdrücklich in Zweifel. Ergänzend zur Stellungnahme übersandte ver.di eine an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland gerichtete Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di-Bezirks Münsterland „Lasst den Sonntag in Ruhe!“ vom 28. Oktober 2018.
- Die Stellungnahmen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor. Soweit vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates weitere Stellungnahmen bei der Verwaltung eingehen, werden diese in der Sitzung bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bislang eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Stellungnahmen der zu beteiligten Stellen